



Buchbesprechungen

Roberta Arnold/Noëlle Quénivet (Hrsg.), International Humanitarian Law and Human Rights Law - Towards a New Merger in International Law, Nijhoff, 2007, 596 Seiten, ISBN: 978-90-04-16317-1, 160,- €.

Das Buch *International Humanitarian Law and Human Rights Law - Towards a New Merger in International Law* enthält eine Sammlung von 21 Aufsätzen verschiedener Autoren. Das Buch soll einen Beitrag zur Beantwortung der Fragen leisten, wie humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte im Völkerrecht zueinander stehen, Lücken zwischen ihnen geschlossen werden und die Gebiete sich gegenseitig ergänzen können.

Besonders hervorzuheben sind die knappen und ausfüllungsbedürftigen Regelungen des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und des Art. 75 ZP I sowie die Defizite des humanitären Völkerrechts bei der gerichtlichen Durchsetzung. Hier kann eine Ergänzung durch die Menschenrechte wertvolle Dienste leisten.

Mit drei Aufsätzen im Kapitel „Concepts and Theories“ wird den Grundlagen des Zusammenwirkens der beiden Rechtsgebiete nur wenig Platz eingeräumt. Der Aufsatz von *Agnieszka Jachec-Neale* zeigt bereits stark anwendungsbezogenen Charakter und behandelt Verletzungen der Menschenrechte in der Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September 2001. *Marco Odello* erläutert zunächst die immer drängenderen Fragen nach der Schließung der vom humanitären Völkerrecht offen gelassenen Lücken – etwa in internen Konflikten oder bei der Terrorismusbekämpfung – um dann Ansätze der Vereinten Nationen und internationaler Gerichte darzustellen. *Conor McCarthy* wählt einen eigenen Ansatz zur

Bestimmung des Verhältnisses von humanitärem Völkerrecht zu den Menschenrechten als *lex specialis*. Er vertritt die Auffassung, die *Lex-specialis*-Regel sei hier keine absolute Weichenstellung und nicht formell anzuwenden, sondern in einem Interpretationsprozess, der die Auslegung anhand der Menschenrechte erlaubt.

Ein Kapitel befasst sich mit der Anwendbarkeit von Menschenrechten in besetzten Gebieten bzw. der extraterritorialen Anwendbarkeit. Hier werden Ansätze zur Einbindung der Menschenrechte in das humanitäre Völkerrecht aufgezeigt und die Rechtsprechung des IGH beleuchtet.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Umsetzung des Rechts, insbesondere durch internationale Gerichte und den Sicherheitsrat. Hier erläutern *Jean-Marie Henckaerts*, die Mitherausgeberin *Noëlle Quénivet*, und *Emiliano J. Buis* in ihren Beiträgen die Praxis des EGMR und des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte bei Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten, ihre Nutzung des humanitären Völkerrechts zur Auslegung der jeweiligen Konventionsrechte und die unmittelbare Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts durch diese Gerichte.

Dem Recht auf Leben wird wegen seiner unterschiedlichen Behandlung in beiden Rechtsgebieten besonderer Stellenwert eingeräumt. Die im humanitären Völkerrecht erlaubte Schädigung von Kombattanten steht im Widerspruch zum Menschenrecht

auf Leben. *Quénivet* analysiert ausführlich, wie dieser Widerspruch auszugleichen ist. Auch in anderen Aufsätzen wird darauf bei der Analyse der Bedeutung der Schranken der Menschenrechte für das Zusammenwirken mit dem humanitären Völkerrecht immer wieder eingegangen.

Den wehrlosesten Opfern von Konflikten – Frauen, Kinder und ihren Familien entrisene Minderjährige – sind jeweils eigene Beiträge gewidmet. Andere Aufsätze betreffen bestimmte Phänomene in Konflikten, der von *Michael N. Schmitt* „targeted killings“ oder ein Beitrag der Mitherausgeberin *Roberta Arnold* den Terrorismus.

Der Beitrag von *Katarina Månsson*, der die MONUC-Mission im Kongo darstellt, beleuchtet einen besonders interessanten Anwendungsfall. Die Friedenstruppen sind hier neben dem humanitären Völkerrecht ausdrücklich auch verpflichtet worden, die Menschenrechte einzuhalten. Die Vereinten Nationen haben damit einen konkreten Anwendungsfall geschaffen und tragen – wie *Månsson* betont – zur Erstreckung der Menschenrechte in bewaffnete Konflikte durch das Gewohnheitsrecht bei.

Der Schwerpunkt des Buches liegt deutlich auf der konkreten Ausgestaltung des Ineinandergreifens von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten. Das ist zugleich auch einer der Hauptkritikpunkte. Die Auseinandersetzung mit Meinungen, die dem humanitären Völkerrecht gegenüber den Menschenrechten abschließenden Charakter beimessen, erfolgt nur am Rande. Eine Vertiefung dieses Streits wäre

auch deswegen interessant gewesen, weil damit eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Verschränkung auf die unterschiedlichen Zielsetzungen von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten verbunden wäre. Hier ist insbesondere der Beitrag von *Anke Biehler* zu den Rechten der Frauen hervorzuheben, der diesen Punkt bei der Bewertung des Verhältnisses der beiden Gebiete ausführlich berücksichtigt.

Insgesamt lassen sich alle Autoren der vermittelnden Ansicht zuordnen, die das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* mit Einfallstoren für die Menschenrechte sieht. Dabei zeichnen sich die Autoren, die sich mit der konkreten Rechtsanwendung auseinandersetzen, zumeist durch Zurückhaltung aus. *McCarthy* und *Yutaka Arai-Takashi* dagegen messen in ihren Aufsätzen der historischen Auslegung im Bereich der Menschenrechte nur geringe Bedeutung zu und sehen ihre Entwicklung den Vertragsstaaten weitgehend entzogen.

Das Buch ist mit knapp sechshundert Seiten umfangreich geraten. Das ist vor allem der Fülle der behandelten Themen geschuldet. Die in einer Sammlung von Aufsätzen unvermeidlichen Wiederholungen wurden in angemessenem Rahmen gehalten.

Es ist wegen seiner Schwerpunktlegung vor allem Praktikern und jenen zu empfehlen, die sich mit den behandelten Einzelfragen auseinandersetzen.

Stefan Giesen